

Absender: Name, Vorname	Straße, Hausnummer
	PLZ Ort
	Telefon
	E-Mail
	Datum

Landkreis Lüneburg  
 Fachdienst Umwelt  
 Horst-Nickel Str. 4  
 21337 Lüneburg

**- Zusendung per E-Mail an die unten stehende Mailadresse -**

### **Leitungsbau - Antrag nach § 17 Abs. 3 BNatSchG**

**Hinweis: Der Antrag dient dazu, der Naturschutzbehörde zu ermöglichen, Betroffenheit naturschutzrechtlicher Vorgaben zu prüfen und ggf. weitere Unterlagen oder gesonderte Anträge auf separate Genehmigungen nachzufordern. In jedem Falle erfolgt eine Rückmeldung, ob oder ggf. unter welchen Vorgaben/Bestimmungen der geplante Leitungsbau zulässig ist.**

Bitte geben Sie uns mindestens die nachfolgend angeforderten Informationen. Je mehr Informationen Sie bereits zu dem Vorhaben bereitstellen, umso schneller können wir Ihre Anfrage prüfen. Die Unterlagen senden Sie gerne per E-Mail, wenn möglich mit einer shape Datei, an die zuständige Stelle.

#### **1.) Die Leitung ist auf folgendem/folgenden Grundstück/en geplant:**

Adresse: ggf. Gemarkung, Flur, Flurstück:
--

Weitere bzw. alle Flurstücke können in der textlichen Beschreibung/Begründung genannt werden.

#### **2.) Angaben zum Leitungsverlauf, Verlegeart (hier die Verlegeart auf der Trasse angeben).**

Bitte reichen Sie einen Plan der Trasse ein, in dem Sie kennzeichnen, welche Verlegeart wo geplant ist. Bei Bohrverfahren sind die Bohrgruben im Plan darzustellen. Zudem ist in dem Plan anzumerken in welchem Bereich die Leitungen verlegt werden (Wegeseitenraum, Mittig vom Weg u.a.) sowie ob wertvolle Bereiche, Biotope, Wald oder Gewässer betroffen sind. Informationen finden Sie in unserem Geoportal.

#### **3.) Begründung Projekt:**

Bitte reichen Sie eine schriftliche Begründung des Projekts ein, die das Ziel des Vorhabens erläutert. Sofern die Trasse in einem Zusammenhang mit einem weiteren Bauvorhaben steht geben Sie bitte unter 5. Details dazu an.

**4.) Liegt die Trasse in einem Schutzgebiet oder ist ein geschütztes Biotop betroffen (siehe Informationen zur Leitungsverlegung)?**

ja       nein       unbekannt

Wenn ja:

- Landschaftsschutzgebiet  
 Naturschutzgebiet  
 Biosphärenreservat     Gebietsteil A     Gebietsteil B     Gebietsteil C  
 geschütztes Biotop (ggf. Biotopnr./Aktenzeichen: \_\_\_\_\_)

Liegt ihr Vorhaben im Gebietsteil C des Biosphärenreservates Niedersächsische Elbtalaue wenden Sie sich bitte an die hier zuständige untere Naturschutzbehörde (Biosphärenreservatsverwaltung Hitzacker).

**5.) Steht die Leitungstrasse im Zusammenhang mit einem anderen geplanten oder laufenden Bau- oder sonstigen Genehmigungsvorhaben?**

ja       nein

Wenn ja:

- Bauantrag       Wasserrechtsantrag       Immissionsschutzverfahren  
 sonstiges:  
Antrags-Nr.

**6.) Angaben zu ggf. nach § 15 Abs. 2 BNatSchG erforderlichen Ausgleich oder Ersatz:**

Ist bereits absehbar, dass Sie einen Ausgleich oder Ersatz erbringen müssen, geben Sie bitte an, welche Kompensationsmaßnahme Sie erbringen wollen inkl. Nennung der Fläche (Gemarkung, Flur, Flurstück, sonstiges). Sollte es sich um einen Flächenpool handeln benötigen wir genauere Angaben dazu. Wenn Sie Hilfe benötigen bei der Suche nach Flächen, geben Sie dies bitte ebenfalls kurz an.

Informationen zur Leitungsverlegung

Leitungsbau, soweit nicht durch eine Behörde durchgeführt oder nach anderen Rechtsvorschriften zugelassen, benötigt eine Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG. Inbegriffen ist hier die Verlegung unterirdischer Leitungen im Außenbereich außerhalb des Baukörpers von Straßen, Gleiskörpern und befestigten Wegen (ausgenommen Zuleitungen zu Viehtränken und elektrischen Weidezäunen), insbesondere, wenn z.B. Bäume und Gehölze, Gewässer, Feuchtbiotope usw. erheblich geschädigt werden können. Zudem ist inbegriffen die Errichtung oder erhebliche Änderung von oberirdisch verlegten Leitungen einschließlich Freileitungen.

Grds. freigestellt ist das Verlegen von Leitungen im baulichen Außenbereich im Baukörper von bestehenden Straßen und befestigten Wegen, soweit angrenzende Bäume nicht erheblich geschädigt werden.

Zusätzlich kann, wenn die Trasse des Leitungsbaus in den genannten Schutzgebieten oder Biotopen verläuft, eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung von den entsprechend geltenden Verordnungen notwendig sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 13 BNatSchG erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden sind. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Die Prüfung und Einschätzung wird mit den eingereichten Unterlagen durch die untere Naturschutzbehörde durchgeführt. Nach durchgeführter Prüfung ergeht voraussichtlich eine kostenpflichtige Genehmigung mit entsprechend einzuhaltenden Nebenbestimmungen.

Hinweise:

Diese Unterlagenanforderung bezieht sich nur auf naturschutzrechtliche Belange, andere Nachforderungen könnten aus anderen Rechtsbereichen für dort benötigte Genehmigungen angefordert werden.

---

Unterschrift d. Antragsteller/in

---

Ort, Datum

Mit der Datenschutz-Grundverordnung hat der Landkreis Lüneburg die Möglichkeit, Sie aktiv über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu informieren. Unter nachfolgendem Link können Sie sich über Ihre Rechte (z.B. Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO) und über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten informieren:

<https://www.landkreis-lueneburg.de/datenschutz/informationspflicht>

**Der folgende Teil dient als Information für den Antragsteller und muss nicht mit der Anzeige eingereicht werden.**

### **1.) Eingriffsregelung**

Aufgrund einer Änderung des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz findet jetzt auch in Niedersachsen der § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz Anwendung, wonach Eingriffe in Natur und Landschaft einer Genehmigung durch die Naturschutzbehörde bedürfen, wenn nicht eine andere behördliche Zulassung erforderlich ist. Auch die Verlegung unterirdischer Leitungen im Außenbereich außerhalb des Baukörpers von Straßen, Gleiskörpern und befestigten Wegen (ausgenommen Zuleitungen zu Viehtränken und elektrischen Weidezäunen), die bislang keiner behördlichen Genehmigung bedurften, insbesondere, wenn z. B. Bäume und Gehölze, Gewässer, Biotopie usw. erheblich geschädigt werden können, sind nun als Eingriff zu werten.

Das Vorhaben kann einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen. Mit Eingriffen sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels gemeint, die die Leistungs- oder Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen können.

Der Verursacher eines Eingriffs hat vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (Kompensationsmaßnahmen).

Um den vorliegenden Eingriff bewerten zu können, sind entsprechende Unterlagen einzureichen.

Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft, Möglichkeiten der Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind vorab zu beschreiben und, soweit erforderlich, in Plänen darzustellen.

Sollte die Prüfung der eingereichten Unterlagen eine erhebliche Beeinträchtigung von Natur- und Landschaft durch das Vorhaben ergeben, ist die Zulässigkeit des Vorhabens vertiefend zu prüfen.

### **2.) Artenschutz**

In der Zeit vom 1. März bis 30. September dürfen Hecken, Gebüsche und andere Gehölze **nicht** auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden. Dies gilt ebenfalls für außerhalb von Wald und Gärten stehende Bäume.

Es ist darauf zu achten, dass das Vorhaben möglichst außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit durchgeführt wird. Ist eine Durchführung während der Brut- und Aufzuchtzeit zwingend erforderlich, so müssen Maßnahmen getroffen werden, die ein Eintreten von Artenschutzverbotstatbeständen vermeiden.

Der allgemeine und besondere Artenschutz (§ 39 und § 44 BNatSchG) ist immer zu beachten. Vor Fällmaßnahmen ist immer zu überprüfen, ob sich belegte Brut- oder Niststätten im Baum/Gehölz/der Hecke befinden. Sollte dies der Fall sein, darf die Fällmaßnahme erst stattfinden, wenn die Brut bzw. Aufzucht abgeschlossen ist.

### **3.) Biotopschutz**

Das Beeinträchtigen und Zerstören von gesetzlich geschützten Biotopen (nach §30 BNatSchG) ist nicht gestattet.

Ist das Gehölz, die Hecke, der Baum oder Baumreihe Teil eines gesetzlich geschützten Biotops (nach § 30 BNatSchG) oder geschützten Landschaftsbestandteils (nach § 22 NAGBNatSchG), ist das Beeinträchtigen oder Zerstören dieses Biotops/GLBs ebenfalls nicht gestattet.

#### **4.) Schutzgebiete (Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet, Biosphärenreservat, Flora-Fauna-Habitat Gebiet, Vogelschutzgebiet)**

Die Beeinträchtigung der Schutzgebiete ist untersagt. Ausnahmen und genaue Bestimmungen finden sich in den Schutzgebietsverordnungen.

Die Lage der Schutzgebiete und geschützten Biotope können Sie im Geoportal des Landkreises Lüneburg beim Thema „Naturschutz“ einsehen:  
[www.landkreis-lueneburg.de/geoportal](http://www.landkreis-lueneburg.de/geoportal)

#### **5.) Bodendenkmalschutz**

Im Bereich der Trasse kann es an unterschiedlichen Stellen zu Bodendenkmalfunden kommen. Im Rahmen der Prüfung wird hierfür das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie beteiligt.

**Die Unterlagen senden Sie bitte an Dirk Rebohm vom Fachdienst Umwelt des Landkreises Lüneburg.**

**Bei weiteren Fragen zu o.g. Punkten wenden Sie sich gern ebenfalls an Dirk Rebohm.**

**Telefon: 04131-26-1744**  
**E-Mail: [dirk.rebohm@landkreis-lueneburg.de](mailto:dirk.rebohm@landkreis-lueneburg.de)**